

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: AZ: Datum: FB: Verfasser:	BV-StVV-077-25 3.01-Go 22.05.2025 Fachbereich Ordnung und Soziales Goin, Christiane		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
23.06.2025 Sozialausschuss				
07.07.2025 Hauptausschuss				
24.07.2025 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald und ihrer Ortsteile				

Beschluss:

Auf Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9] erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 5 Wohnmobile, Wohnwagen und Zelten
- § 6 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 7 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Werbung
- § 10 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 11 Erlaubnisse/Ausnahmen
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufhebung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** umfasst den Geltungsbereich für das Gemarkungsgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen.
- (2) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man
 - a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
 - b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
 - c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).
- (3) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des

Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.

- (4) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Verkehrsflächen gehören außerdem der Luftraum über den Straßen sowie das Zubehör, die Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (5) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.
- (6) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:
 1. Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutzhütten, Informationspunkte, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer und Brunnen,
 2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Litfaßsäulen und touristische Informationspunkte,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.
- (7) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind **alle natürlichen und juristischen Personen**, die im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 (4) bis (6) hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Vetschau/Spreewald nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen im Sinne von § 1 (4) bis (6) dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.
- (2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

§ 4

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen. Für das Befüllen und Entleeren von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32.BImSchV) vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

§ 6

Schutz der Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

Es ist untersagt,

1. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Allgemeine Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden. An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wiederherzustellen.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden; Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs hierdurch nicht behindert wird. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.
- (7) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.

- (8) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht in Verkehrsflächen oder in den Straßenkörper hineinragen, oder diese erheblich beeinträchtigen, wodurch der Gemeingebrauch behindert wird.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.
- (2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.
- (3) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf Ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln (auch LED), digitale Werbedisplays oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
- (2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.
- (3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzungs- und Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

- (1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.
- (2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Erlaubnisse/Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen mehr als nur geringfügig überwiegen oder ein öffentliches Interesse besteht.
Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003, in der jeweils gültigen Fassung, versehen werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in weiteren anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 dieser Verordnung (VO);
 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 3 der VO;
 3. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gem. § 4 der VO,
 4. die Bestimmungen zu Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gem. § 5 der VO;
 5. die Bestimmungen der öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 6 der VO;
 6. die Bestimmungen der allgemeinen Schutzvorkehrungen gem. § 7 der VO;
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gem. § 8 der VO;
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gem. § 9 der VO;
 9. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gem. § 10 der VO;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.
- (3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 07.05.2015 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung musste aufgrund von fehlerhaften Regelungen neugefasst werden. Die Begründungen der Änderungen und der teilweisen bzw. gänzlichen Streichung von Paragraphen ist in der Anlage befindlichen Synapse ausführlich erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
--

<input type="checkbox"/> JA	
Betrag in €:	
Produkt:	
Ergebniskonto:	
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--	--------------	--

<input type="checkbox"/> Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-auszahlung		
<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/>• In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiterin	Bürgermeister
----------------	-------------------	----------------------	---------------